

## Neues zur Transgesellschaft – Blick in die Rechtsprechung

### **Können Transfer-Regelungen im Sozialplan von der Einigungsstelle beschlossen werden?**

Regelmäßig kann man die Auffassung lesen, dass bei Betriebsänderungen die Inanspruchnahme einer Transfergesellschaft und ihre Ausgestaltung und Dotierung nur einvernehmlich von den Betriebsparteien vereinbart, nicht aber durch Spruch der Einigungsstelle erzwungen werden könne.

Das ArbG Berlin (**Beschluss vom 07.07.2015 – 13 BV 1848/15**) hat in einer ausführlich begründeten Entscheidung erklärt, dass grundsätzlich auch Regelungen zu einer Transfergesellschaft spruchfähig sind. Es stützt sich auf den Wortlaut von § 112 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 a BetrVG:

*„Sie (die Einigungsstelle) soll insb. die im Dritten Buch des SGB vorgesehenen Fördermöglichkeiten zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit berücksichtigen.“*

Daraus folgt das ArbG, dass dahingehende Regelungen auch gegen den Willen einer Betriebspartei durch Spruch der Einigungsstelle geschaffen werden können.

**Also:** Neben Abfindungen kann die Einigungsstelle auch das Angebot auf Eintritt in eine Transfergesellschaft und die nähere Ausgestaltung dieses Angebots (wie z.B. Verweildauer, Vergütungshöhe, Qualifizierungsangebote) verbindlich beschließen.



BAQ GmbH  
Alleestraße 80, 44793 Bochum  
[www.baq-gmbh.de](http://www.baq-gmbh.de)

